

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 12. März 2026 – Nr. 23

Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Architektur)

vom 12. März 2026

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Architektur)**

vom 12. März 2026

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. März 2026 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 8. Oktober 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 56) sowie der
- Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 5. Mai 2025 (Verkündungsblatt 2025/Nr. 6) sowie der
- zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 9. März 2026 (Verkündungsblatt 2026/Nr. 17)

ergibt.

Lemgo, den 12. März 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Architektur)**

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 6 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

III. Bachelorprüfung

- § 7 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 8 Thesis
- § 9 Zulassung zur Thesis
- § 10 Präsentation mit Kolloquium
- § 11 Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur
- Anlage 2** Wahlpflichtmodule
- Anlage 3** Englische Übersetzung der Anlagen 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Architektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung ermöglicht den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) In Verbindung mit dem konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist das Studienziel des Bachelorstudiengangs Architektur die national anerkannte Befähigung zum Architektenberuf entsprechend den Anforderungen des Baukammergesetzes NRW sowie die international anerkannte Berufsbefähigung nach der europäischen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BARL). Der Abschluss des aufbauenden Masterstudiengangs kann hinsichtlich der Mindestregelstudienzeit, in Verbindung mit anderen Voraussetzungen, zum Eintrag in die Architektenkammer NRW berechtigen.

§ 3

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert, die sich aus einem Grund- und einem Fachpraktikum von je acht Wochen zusammensetzt. Das Grundpraktikum soll in allgemeine und konstruktive Zusammenhänge der Architektur einführen. Es soll Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im Folgenden: VOB) umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen wie z.B.: Maurer-, Stahlbeton-, Holzbau-, Stahlkonstruktion-, Innenausbauarbeiten und Ähnliches. Im Fachpraktikum sollen Tätigkeiten eingeübt werden, die für den Beruf der Architektin bzw. des Architekten spezifisch sind. Das achtwöchige Grundpraktikum ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abzuleisten und nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die oder der Studienbewerber:in:
 - a) einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten nachweisen kann, die auf Praktika angerechnet werden. Hierzu zählt zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tischler:in, Raumausstatter:in, Polsterer:in, Maler:in / Lackierer:in, Fliesenleger:in, Estrichleger:in, Trockenbaumonteur:in. Über die Anrechnung weiterer Ausbildungsgänge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- b) einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten nachweisen kann, die auf die Praktika angerechnet werden. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die oder der Studienbewerber:in:
- a) das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in anderen als den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fachrichtungen oder mit anderen Praktikantenjahren erworben oder
 - b) das Berufsgrundschuljahr Holztechnik oder Bautechnik erfolgreich besucht hat.
- (4) Als Fachpraktikum werden berufsspezifische Tätigkeiten in:
- a) Planungsbüros für Architektur und Innenarchitektur,
 - b) Entwurfsbüros der Innenausbaubetriebe und Einrichtungshäuser,
 - c) Planungsabteilungen der Regierungs-, Kreis- oder Stadtverwaltungen sowie der Bahn- und Postverwaltungen,
- anerkannt.
- (5) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Grund- und Fachpraktikum entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 117 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtmodulbereich. Einschließlich Thesis und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 6

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfenden Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

III. Bachelorprüfung

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

- (1) Im Bachelorstudiengang Architektur sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 142 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtmodulen mindestens 26 Credits wie folgt zu erwerben:

- a) Im Kumulativen Modul sind durch Prüfungen 12 Credits zu erwerben. Das Modul besteht aus den drei Modulelementen Stegreif, Exkursion, und Workshop. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme in jedem Modulelement des Kumulativen Moduls setzt eine Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. einer DIN-A4 Seite voraus. In sechs Modulelementen muss die erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden. Hierfür sind mindestens ein Stegreif, eine Exkursion und ein Workshop zu belegen, die restlichen drei Modulelemente sind frei wählbar. Die Exkursion und der Workshop sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Mehrwöchige Exkursionen und Workshops können auf Antrag auf ein weiteres Modulelement angerechnet werden.
 - b) Im Wahlpflichtprojekt „Wissenschaftliches Vorprojekt“ sind durch Prüfung sechs Credits zu erwerben.
 - c) In den Wahlpflichtmodulen (Anlage 2) sind durch Prüfungen in zwei Modulen insgesamt acht Credits zu erwerben.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtmodulen des fünften bis sechsten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Modulen des ersten und zweiten Semesters sowie des dritten und vierten Semesters bis auf zwei.
 - (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je zu prüfende Person aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtmodul (Anlage 2) zulassen.
 - (5) Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus, dass die zu prüfende Person in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens vier Credits erwirbt.
 - (6) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen bleibt § 10 der ATPO unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Thesis

- (1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Thesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang der Entwurfsarbeit ist in diesem Fall:
- drei bis fünf DIN A 4-Seiten Exposé,
 - sechs bildhafte Präsentationen mit Ansichten und Details und
 - eine bis drei dreidimensionale Präsentation (auch digital oder multimedial).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt höchstens acht Wochen.

§ 9

Zulassung zur Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bis auf das Kumulative Modul bestanden hat und den Nachweis der Teilnahme in vier Modulelementen des Kumulativen Moduls gemäß § 7 Absatz 2a erbracht hat.

§ 10

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Thesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen

Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.

- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zweier Wochen nach der Abgabe der Thesis stattfinden. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn
 - a) ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nachgewiesen ist und
 - b) die Thesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.
- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für das-

selbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht die zu prüfende Person schriftlich widersprochen hat.

- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11

Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Thesis einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Thesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem

arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Thesen bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12*

Übergangsbestimmungen

§ 13**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zu den Übergangsbestimmungen der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 8. Oktober 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 56) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 12.

**Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 8. Oktober 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 56) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 13.

**Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 5. Mai 2025 (Verkündungsblatt 2025/Nr. 06), dort in Artikel II.

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 9. März 2026 (Verkündungsblatt 2026/Nr. 17), dort in Artikel II.

Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur

Modul-Nr.	Modul	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	
PFLICHTMODULE ¹⁾											
<u>Kernkompetenzen I: Entwurf und Projekte</u>											
13281	Grundlagenprojekt	BA 1050	5	6	1 4						
12663	Projekt Gestaltung	BA 2050	5	8		1 4					
13570	Projekt Kontext	BA 3040	5	8			1 4				
12321	Projekt Konstruktion	BA 4040	5	8				1 4			
12311	Projekt Vertiefung / Reallabor	BA 5050	5	8						1 4	
<u>Kernkompetenzen II: Kunst und Darstellung</u>											
13217	Gestalten	BA 1020	4	6	1 3						
13203	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	BA 1040	4	6	1 3						
13633	CAD Architektur	BA 1030	4	6	1 3						
13939	Vertiefung Darstellungstechniken	BA 2040	4	6		1 3					
<u>Zukunftskompetenzen I: Nachhaltige Technik, Materialität und Konstruktion</u>											
13824	Baustoffkunde	BA 1010	4	6	2 2						
13844	Baukonstruktion I	BA 2010	4	6		2 2					
13791	Tragwerkslehre	BA 2020	5	6		2 3					
12695	Bauphysik und Energie	BA 3010	5	6			2 3				
12223	Baukonstruktion II	BA 4010	5	6				2 3			
13645	Baukonstruktion III – Green Building	BA 5010	5	8						2 3	
<u>Zukunftskompetenzen II: Nachhaltige Kommunikation, Ökonomie, Recht</u>											
13266	Grundlagen Bauorganisation	BA 5030	4	6						2 2	
12507	Grundlagen Kosten und Recht	BA 4030	4	6				3 1			
14907	Immobilienmanagement	BA 5040	3	4						1 2	
12733	Öffentliches Baurecht	BA 4020	4	6				2 2			

	<u>Theorie-Basis HCD: Human-/Kulturwissenschaft- ten und (Forschungs-) Methodik</u>									
13947	Kunst- und Baugeschichte	BA 2030	4	4		4				
13426	Stadtbaugeschichte	BA 5020	4	4					3	1
12621	Architekturtheorie	BA 3020	4	6			2	2		
13918	Stadtplanung / Landschaftsarchitektur	BA 3030	4	6			2	2		
	SUMME PFLICHTMODULE		100	142	21	22	18	18	21	
	WAHLPFLICHTMODULE ²⁾									
	<u>Wahlpflichtprojekte</u>									
13655	Wissenschaftliches Vorprojekt	BA 6020	1	6						1
12867	<u>Kumulatives Modul</u>		8	12						8
	Stegreif			(2)						
	Exkursion			(2)						
	Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	Stegreif, Exkursion oder Workshop			(2)						
	<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u>									
	WPF 1		4	4			4			
	WPF 2		4	4				4		
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE		17	26			4	4		9
	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL									
12816	Thesis mit Präsentation und Kolloquium	BA 6030		12						x
	SUMME SWS		117		21	22	22	22	21	9
	SUMME CR			180	30	30	30	30	30	30

V = Vorlesung, Ü = Übung CR = Credits,
Wahlpflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden WPM =

- 1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen. Durch Prüfungen sind mindestens 142 CR zu erwerben.
- 2) Durch Prüfungen sind mindestens 26 Credits zu erwerben

WAHLPFLICHTMODULE

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12298	DS W 001	Bautechnisches Englisch	4	4
12050	DS W 002	Designstrategien	4	4
12387	DS W 003	Existenzgründung	4	4
13412	DS W 004	Fotografie	4	4
13212	DS W 005	Haustechnik	4	4
13353	DS W 006	Human Centered Design - Produkt	4	4
13012	DS W 007	Human Centered Design - Stadt	4	4
13602	DS W 008	Licht und Stadt	4	4
13068	DS W 009	Modellbau	4	4
12998	DS W 010	Möbel- und Produktdesign	4	4
12495	DS W 011	Philosophie	4	4
13840	DS W 012	Raum und Textil	4	4
13119	DS W 013	Sprache Intensiv	4	4
12646	DS W 014	Szenographie	4	4
12362	DS W 015	Vertiefung Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	4
13699	DS W 016	Vertiefung Bauorganisation	4	4
13190	DS W 017	Vertiefung Bauphysik	4	4
14024	DS W 018	Vertiefung Darstellungstechniken - digital	4	4
13006	DS W 019	Vertiefung Darstellungstechniken - analog	4	4
12610	DS W 020	Vertiefung Digitales Entwerfen	4	4
12437	DS W 021	Vertiefung Freiraumplanung	4	4
12887	DS W 022	Vertiefung Gestaltung	4	4
14055	DS W 023	Vertiefung Humanwissenschaften	4	4
12536	DS W 024	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	4
13009	DS W 025	Vertiefung Kommunikation	4	4
13430	DS W 026	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Bauschäden	4	4
13714	DS W 027	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Detail	4	4
13294	DS W 028	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Material	4	4
13070	DS W 029	Vertiefung Lichtgestaltung	4	4
13481	DS W 030	Vertiefung Stadtentwicklung	4	4
12409	DS W 031	Vertiefung Stadtgeschichte	4	4
12120	DS W 032	Vertiefung Öffentlicher Raum	4	4
12085	DS W 033	Vertiefung Stadtplanung	4	4
13434	DS W 034	Vertiefung Wohnmedizin	4	4
14011	DS W 035	Vertiefung Sozialwissenschaften	4	4
13340	DS W 036	Vertiefung Nachhaltiges Bauen	4	4
14880	DS W 037	Vertiefung Baubiologie	4	4
14949	DS W 038	Grundlagen Baufinanzierung	4	4
14963	DS W 039	WPF Bauen im Bestand	4	4
16284	DS W 049	WPF Ausstellungsdesign	4	4
15551	DS W 050	WPF Grafik und Corporate Design	4	4
15824	DS W 051	WPF Schlüsselkompetenzen	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §7 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Festlegung des Dekans/der Dekanin und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Anlage 3

Curriculum Bachelor's programme in Architecture

Module No.	Module	Ref.	Total		Semester/SWS					
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
MANDATORY MODULES ¹⁾										
<u>Core competences I: Design and Projects</u>										
13281	Basics Project	BA 1050	5	6	1 4					
12663	Project Design	BA 2050	5	8		1 4				
13570	Projekt Context	BA 3040	5	8			1 4			
12321	Projekt Construction	BA 4040	5	8				1 4		
12311	Advanced Project / Real Laboratory	BA 5050	5	8					1 4	
<u>Core competences II: Art and Design</u>										
13217	Design	BA 1020	4	6	1 3					
13203	Visual Design Principles	BA 1040	4	6	1 3					
13633	CAD Architecture	BA 1030	4	6	1 3					
13939	Advanced Visual Design Principles	BA 2040	4	6		1 3				
<u>Future competences I: Sustainable technique, material and construction</u>										
13824	Building Materials	BA 1010	4	6	2 2					
13844	Construction I	BA 2010	4	6		2 2				
13791	Static	BA 2020	5	6		2 3				
12695	Buidling Physics and Energy	BA 3010	5	6			2 3			
12223	Construction II	BA 4010	5	6				2 3		
13645	Construction III – Green Building	BA 5010	5	8					2 3	
<u>Future competences II: Sustainable communication, economy and law</u>										
13266	Basics Buidling Organisation	BA 5030	4	6					2 2	
12507	Basics Economy and Law	BA 4030	4	6				3 1		
14907	Property Management	BA 5040	3	4					1 2	

12733	Public Building Law	BA 4020	4	6				2	2		
	<u>Theory-Basics HCD: Human- and cultural studies / research methodology</u>										
13947	History of Art and Architecture	BA 2030	4	4		4					
13426	History of Urban Development	BA 5020	4	4						3	1
12621	Architectural Theory	BA 3020	4	6			2	2			
13918	Urban Planning and Landscape Architecture	BA 3030	4	6			2	2			
	TOTAL MANDATORY MODULES		100	142	21	22	18	18	21		
	COMPULSORY ELECTIVE MODULES ²⁾										
	<u>Elective Projects</u>										
13655	Scientific Studies	BA 6020	1	6							1
12867	<u>Cumulative Module</u>										
	Adhoc			(2)							
	Excursion			(2)							
	Workshop			(2)							
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)							
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)							
	Adhoc, Excursion or Workshop			(2)							
	<u>Other Elective Subjects</u>										
	WPF 1		4	4			4				
	WPF 2		4	4				4			
	SUM COMPULSORY ELECTIVE MODULES		17	26			4	4			9
	FINAL EXAMINATION PART										
12816	Thesis with Presentation and Colloquium	BA 6030		12							x
	TOTAL SWS		117		21	22	22	22	21		9
	TOTAL CR			180	30	30	30	30	30	30	30

V = lecture Ü = practical CR = credit points SWS = hours per week per semester
WPM = Compulsory elective module

1) Students take an examination in every compulsory subject with a subject number.

2) There are 26 CR to be acquired.

COMPULSORY ELECTIVE SUBJECTS

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12298	DS W 001	Technical Englisch	4	4
12050	DS W 002	Design strategies	4	4
12387	DS W 003	Business start-up	4	4
13412	DS W 004	photography	4	4
13212	DS W 005	Building services	4	4
13353	DS W 006	Human Centered Design - product	4	4
13012	DS W 007	Human Centered Design - city	4	4
13602	DS W 008	Light and city	4	4
13068	DS W 009	Modelling	4	4
12998	DS W 010	Furniture- and product design	4	4
12495	DS W 011	Philosophy	4	4
13840	DS W 012	Space and textil	4	4
13119	DS W 013	Language intense	4	4
12646	DS W 014	Scenography	4	4
12362	DS W 015	Advanced module architectural theory und history of art	4	4
13699	DS W 016	Advanced module construction organisation	4	4
13190	DS W 017	Advanced module building physics	4	4
14024	DS W 018	Advanced module imaging techniques - digital	4	4
13006	DS W 019	Advanced module imaging techniques - analog	4	4
12610	DS W 020	Advanced module digital design	4	4
12437	DS W 021	Advanced module planning of open space	4	4
12887	DS W 022	Advanced module design	4	4
14055	DS W 023	Advanced module human science	4	4
12536	DS W 024	Advanced module engineering methods	4	4
13009	DS W 025	Advanced module communication	4	4
13430	DS W 026	Advanced module construction – damage	4	4
13714	DS W 027	Advanced module construction – detail	4	4
13294	DS W 028	Advanced module construction – material	4	4
13070	DS W 029	Advanced module lighting design	4	4
13481	DS W 030	Advanced module urban development	4	4
12409	DS W 031	Advanced module urban history	4	4
12120	DS W 032	Advanced module public space	4	4
12085	DS W 033	Advanced module urban planning	4	4
13434	DS W 034	Advanced module housing and health	4	4
14011	DS W 035	Advanced module social studies	4	4
13340	DS W 036	Advanced module sustainable construction	4	4
14880	DS W 037	Advanced module bio based construction	4	4
14949	DS W 038	Basics of construction financing	4	4
14963	DS W 039	WPF Building in existing structures	4	4
16284	DS W 049	WPF Exhibition Deisgn	4	4
15551	DS W 050	WPF Graphic and Corporate Design	4	4
15824	DS W 051	WPF Key Competencies	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §7 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Festlegung des Dekans/der Dekanin und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.